

Gruppenhandbuch

FSC®- Zertifizierung

Zertifizierungsgruppe Sachsenforst | Stand 27.10.2023 (Version 2.0)



Sachsenforst

Inhaltsverzeichnis

1	Zertifizierungsgruppe	1
1.1.	Organisation.....	1
1.1.1.	Gruppenleitung.....	1
1.1.2.	Aufgaben der Gruppenleitung	1
1.1.3.	Gruppenmitglieder.....	2
1.1.4.	Aufgaben der Gruppenmitglieder.....	3
1.2.	Mitgliedschaft	3
1.2.1.	Aufnahme neuer Mitglieder	3
1.2.2.	Aussetzung der Mitgliedschaft.....	4
1.2.3.	Ausschluss eines Mitglieds.....	4
1.3.	Monitoring	5
1.3.1.	Externe Audits.....	5
1.3.2.	Interne Audits	6
1.3.3.	Abweichungen und Korrekturmaßnahmen	7
2	Warenzeichenverwendung	1
3	Beschwerdemanagement	1
4	Stakeholderbeteiligung	2
5	Anhang.....	I
	Grundsätze und Prinzipien.....	I

1 Zertifizierungsgruppe

1.1. Organisation

1.1.1. Gruppenleitung

Sachsenforst ist formaler Zertifikatshalter. Die Gruppenleitung ist personell und organisatorisch in der Geschäftsleitung angesiedelt. Sie ist personell zurzeit wie folgt besetzt:

- Gruppenleitung: Herr Thomas Rother
- stellv. Gruppenleitung: Herr Bernd Flechsig
- Zertifizierungsbeauftragte/r: Frau Jana Lunze

1.1.2. Aufgaben der Gruppenleitung

Sachsenforst ist Vertragspartner des Zertifizierers und trägt im Rahmen des Vertragsverhältnisses die Verantwortung für die vollständige Umsetzung des deutschen FSC-Standards durch die zertifizierten Gruppenmitglieder.

Die Gruppenleitung nimmt im Rahmen des Gruppenmanagements darüber hinaus folgende Aufgaben wahr:

- Ansprechpartner für Interessengruppen (Stakeholder) und für FSC Deutschland in Zusammenarbeit mit den Pressesprechern.
- Sicherstellung, dass alle Gruppenmitglieder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um ihre entsprechenden Verantwortlichkeiten innerhalb der Gruppe zu erfüllen.
- Schulung des Personals der Gruppenmitglieder, sowie die bei den Gruppenmitgliedern in der Waldbewirtschaftung tätigen Dienstleister in allen Fragen, die von Belang für die FSC-Zertifizierung sind und entsprechender Nachweis der Schulungen.
- Führen von Gruppenaufzeichnungen und Aufbewahrung dieser für 5 Jahre:
 - Mitgliederliste mit folgenden Informationen: Kontaktdaten, Eintrittsdatum, Anzahl und Fläche der Managementeinheiten, geographische Lage der Managementeinheiten, Art des Waldbesitzes je Managementeinheit, wichtigste Produkte, ggf. Unter-Zertifikatsnummer)
 - Aufbewahrung von Schulungsnachweisen (s.o.)
 - Dokumentation und Aufzeichnungen zu empfohlenen Praktiken für die Waldbewirtschaftung
 - Aufzeichnungen zum internen Managementsystem
 - Aufzeichnungen zum jährlichen Einschlags- und Verkaufsvolumen

- Entwicklung und Implementierung von Gruppenregeln, welche die Mitgliedschaft in der Gruppe regeln; insbesondere für die Verfahren der Aufnahme und des vorübergehenden oder endgültigen Ausschlusses von Gruppenmitgliedern.
- Information der Gruppenmitglieder über alle für die Zertifizierung relevanten Sachverhalte.
- Entwicklung und Implementierung eines „Beschwerdemanagement“-Systems gegenüber Stakeholdern oder anderen Interessierten (z.B. Mitarbeiter).
- Sicherstellung, dass die gesamte Gruppe und jedes Gruppenmitglied sämtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Nachverfolgung von zertifizierten Produkten, der Rechnungstellung sowie der Verwendung des FSC-Warenzeichens nachkommt.

Die Gruppenleitung wird bei der Aufgabenwahrnehmung von den Fachabteilungen der Geschäftsleitung des Sachsenforsts unterstützt. Sie prüft zudem die von den Fachabteilungen herausgegebene Anweisungen zur Waldbewirtschaftung auf Standardkonformität. Soweit eine Überarbeitung oder die Herausgabe neuer Verfahrensanweisungen beabsichtigt ist, sind diese mit der Gruppenleitung abzustimmen.

1.1.3. Gruppenmitglieder

Nur die Forstbezirke bzw. Großschutzgebietsverwaltungen des Staatsbetriebs Sachsenforst können Mitglieder der Gruppe werden. Die maximale Mitgliederzahl beträgt damit 15. Aktuelle Gruppenmitglieder sind:

- Forstbezirk Chemnitz
- Forstbezirk Marienberg
- Forstbezirk Neustadt
- Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
- Naturschutzgebiet Königsbrücker Heide, Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain
- Nationalpark Sächsische Schweiz

Die jeweilige Leitung des Schutzgebiets/ des Forstbezirks trägt in ihrem Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für die Einhaltung der anzuwendenden FSC-Standards bei allen Maßnahmen der Waldbewirtschaftung. Jedes Gruppenmitglied benennt eine verantwortliche Ansprechperson für die Gruppenleitung zur Koordination der FSC-Zertifizierung.

1.1.4. Aufgaben der Gruppenmitglieder

Die Gruppenmitglieder

- sind als untergeordnete Verwaltungseinheiten des Staatsbetriebes Sachsenforst zur Einhaltung der FSC-Standards in der jeweils gültigen Fassung, der Grundsätze und Prinzipien des FSC (siehe 4. Anhang) sowie der internen Regelungen und Vorschriften zur Waldbewirtschaftung verpflichtet.
- halten sich an die Anweisungen im Handbuch sowie an weitere festgelegte Bestimmungen, welche die Gruppe betreffen.
- dokumentieren schriftliche Beschwerden von Stakeholdern, soweit diese FSC-relevante Sachverhalte betreffen, gemäß der internen Verfahrensregel.
- informieren die Gruppenleitung zeitnah über alle für die FSC-Zertifizierung relevanten Aktivitäten und Veränderungen.
- stellen von den Auditoren angeforderte Dokumente bereit.
- bewahren aller FSC-relevanten Bescheinigungen und Zeugnisse (Teilnahmebescheinigungen, Urkunden, etc.) des eigenen Personals und soweit möglich auch der Dienstleister auf.
- ergreifen fristgerecht alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der bei internen oder externen Audits festgestellten Abweichungen und dokumentieren dies.

1.2. Mitgliedschaft

1.2.1. Aufnahme neuer Mitglieder

Für die Aufnahme neuer Gruppenmitglieder in die Zertifizierungsgruppe Sachsenforst wird folgendes Verfahren festgelegt:

- Durchführung eines initialen internen Audits durch die Gruppenleitung gemäß des Standards FSC-STD-30-005 in der jeweils gültigen Version, schriftliche Dokumentation der Ergebnisse und eventuell festgestellter Abweichungen.
- Dokumentierter Nachweis des neu aufzunehmenden Gruppenmitglieds, dass Maßnahmen zur Abstellung der identifizierten Abweichungen umgesetzt wurden.
- Abschließende Überprüfung durch die Gruppenleitung, die Ergebnisse sind in einem Abschlussbericht festzuhalten.
- Nach Sicherstellung der Standardkonformität Anzeige der Aufnahmeentscheidung durch Übersendung der Auditdokumente und aller relevanten Anforderungen und Informationen zur Mitgliedschaft gegenüber dem Zertifizierer.

Das neue Mitglied wird in schriftlicher Form über seine Mitgliedschaft in der Gruppe in Kenntnis gesetzt.

Alle relevanten Dokumente rund um die FSC-Zertifizierung sind im Intranet einsehbar:

<https://intranet.forst.smul.sachsen.de/projekte/fsc/SitePages/Home.aspx>

1.2.2. Aussetzung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der einzelnen Organisationseinheiten in der Zertifizierungsgruppe Sachsenforst kann in folgenden Fällen ausgesetzt werden:

- Hauptabweichungen (Major CARs) aus einem vorangegangenen **externen** Audit wurden nicht fristgerecht behoben.
- Nebenabweichungen (Minor CARs) aus einem vorangegangenen, externen Audit werden nicht fristgerecht behoben und würden nach Fristablauf dazu führen, dass für die gesamte Zertifizierungsgruppe das Zertifikat auszusetzen wäre.

Dazu folgende Anmerkungen:

- Nebenabweichungen werden zu Hauptabweichungen hochgestuft, wenn sie nicht fristgerecht behoben werden (siehe 1.3.3).
 - **Re-Zertifizierungsaudit:** Bei Identifikation von ≥ 1 Hauptabweichungen wird für die Gruppe kein neues Zertifikat ausgestellt.
 - **Überwachungsaudits:** Beim Auftreten von ≥ 5 Hauptabweichungen wird das Zertifikat für die gesamte Gruppe suspendiert.
- Hauptabweichungen (Major CARs) aus einem vorangegangenen **internen** Audit wurden nicht fristgerecht behoben.

Die aktive Mitgliedschaft kann nach Behebung der festgestellten Abweichungen wieder reaktiviert werden. Die Reaktivierung erfolgt im Rahmen eines regulären oder anlassbezogenen, internen Audits. Das betroffene Mitglied ist in schriftlicher Form über Aussetzung bzw. Reaktivierung der Mitgliedschaft durch die Gruppenleitung zu informieren.

1.2.3. Ausschluss eines Mitglieds

Wenn ein Gruppenmitglied seinen Verpflichtungen in Bezug auf die FSC-Zertifizierung nicht nachkommt und kein Versuch unternommen wird, Mängel zu beseitigen, wird das Gruppenmitglied aus der Gruppe ausgeschlossen. Das Gruppenmitglied ist insbesondere in folgenden Fällen auszuschließen:

- Wiederholte Weigerung, nach einem internen Audit Mängel zu beseitigen und eine erkennbar fehlende Absicht, dies künftig zu tun.
- wiederholte Weigerung, nach einem externen Audit Mängel zu beseitigen und eine erkennbar fehlende Absicht, dies künftig zu tun.

- Verstoß gegen eine oder mehrere Regeln der Gruppe und eine erkennbar fehlende Absicht, Regelverstöße künftig zu unterlassen.

Der Ausschluss hat durch die Gruppenleitung schriftlich zu erfolgen. Die Gründe sind im Schreiben aufzuführen. Die Wiederaufnahme kann nur nach einem internen Wiederaufnahmeaudit (nach 1.2.1) sowie eines anschließenden externen Audits durch die Zertifizierungsstelle erfolgen.

1.3. Monitoring

Der Zertifizierer überprüft in Form von jährlichen externen Audits stichprobenartig die Einhaltung der FSC-Vorschriften bei den Gruppenmitgliedern und der Gruppenleitung. Die Gruppenleitung implementiert zusätzlich ein Monitoring-System in Form interner Audits, um die Stichprobendichte zu erhöhen.

Über jedes Audit wird ein schriftlicher Auditbericht erstellt, bei externen Audits durch die Zertifizierungsstelle nach Empfehlung des externen Auditors, bei internen Audits durch die Gruppenleitung. Die Auditberichte werden allen Gruppenmitgliedern und, bei internen Auditberichten, der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt.

Alle festgestellten internen und externen Abweichungen und Beobachtungen sowie die ergriffenen Korrekturmaßnahmen werden in einem Abweichungsbericht dokumentiert. Der Abweichungsbericht wird der Zertifizierungsstelle sowie allen Gruppenmitgliedern zur Verfügung gestellt.

1.3.1. Externe Audits

An allen externen Überwachungsaudits nimmt mindestens eine Vertretung der Gruppenleitung oder eine von der Gruppenleitung bestimmte Vertretung aus der Geschäftsleitung teil. Zu externen Überwachungsaudits werden von der Gruppenleitung Stakeholder als Beobachter eingeladen. Die Gruppenmitglieder werden von der Gruppenleitung um den Vorschlag lokaler Interessensgruppen gebeten. Die Einladung erfolgt ausschließlich durch die Gruppenleitung. Die Beobachter haben sich zwei Wochen vor Beginn des Audits schriftlich mit Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung bei der Gruppenleitung anzumelden.

Die Mindestanzahl der jährlich extern zu auditierenden Gruppenmitglieder errechnet sich entsprechend folgender Formeln. Achtung: es wird stets auf volle Zahlen aufgerundet.

Größenklasse	Hauptaudit	Überwachungsaudit	Re-Zertifizierung
> 10.000 ha	$x = y$	$x = 0,8 * y$	$x = 0,8 * y$
> 1.000 – 10.000 ha	$x = 0,3 * y$	$x = 0,2 * y$	$x = 0,2 * y$

x = Mindestanzahl der zu auditierenden Gruppenmitglieder

y = Anzahl der Gruppenmitglieder

Die Gruppenleitung übernimmt im Zusammenhang mit den jährlichen Audits durch den Zertifizierer folgende Aufgaben:

- Pflege einer aktuellen Liste mit allen relevanten Informationen bezüglich der Gruppenmitglieder.

- Bereitstellung der Forsteinrichtungswerke und entsprechender Kartenunterlagen aller Gruppenmitglieder.
- Bereitstellung aller, die Gruppenmitglieder betreffenden Verfahrensanweisungen zur Waldbewirtschaftung.
- Aktualisierung und Bereitstellung der Flächennachweisungen nach Prinzip 6 und 9 des FSC-Standards.
- Bereitstellung aller Informationen im Zusammenhang mit dem Gruppenmanagement wie beispielsweise das Gruppenhandbuch, die Einverständniserklärung der Gruppenmitglieder, Dokumente über die Mitgliedschaft (Einbindung, Entzug, Aussetzung und Ausschluss), etc.
- Aufbewahrung aller Unterlagen zum internen und externen Monitoring.
- Nachweis aller Freigaben zum Gebrauch des FSC-Warenzeichens durch die Zertifizierungsstelle.
- Erstellung eines Abweichungsberichts, in welchem die im externen Audit festgestellten Abweichungen sowie die von den Gruppenmitgliedern und der Gruppenleitung getroffenen Korrekturmaßnahmen dargelegt werden.
- Präsentation und Diskussion aller im externen Audit festgestellten Abweichungen mit den betroffenen Gruppenmitgliedern und Führungsverantwortlichen. Besonderer Fokus liegt hierbei auf der Bewältigung und künftigen Vermeidung der festgestellten Mängel.

1.3.2. Interne Audits

Die Gruppenleitung implementiert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachreferaten ein Monitoring-System in Form interner Audits, um sicherzustellen, dass Anforderungen des FSC-Standards eingehalten werden. Das vorhandene, interne Qualitätsmanagementsystem wird dabei an den FSC-Standard angepasst bzw. um die entsprechenden Anforderungen ergänzt. Die einzelnen Indikatoren werden innerhalb von fünf Jahren vollständig abgeprüft, d.h. die Bildung von Schwerpunktthemen je Auditjahr ist möglich. Die zu prüfenden Anforderungen werden entsprechend Umfang, Intensität und Risiko ausgewählt.

Im Gegensatz zu externen Audits sind bei internen Audits grundsätzlich keine Beobachter zugelassen. Ausnahmen erteilt die Gruppenleitung.

Interne Audits sind eine Daueraufgabe. Sie werden für die Gruppenmitglieder regelmäßig nach einem festgelegten Algorithmus durchgeführt. Zusätzlich können anlassbezogene interne Audits durchgeführt werden, z.B. im Falle von Beschwerden durch Dritte zu zertifizierungsrelevanten Themen.

Die Mindestanzahl der jährlich intern zu auditierenden Gruppenmitglieder errechnet sich entsprechend folgender Formel:

Betriebsgröße ≥ 1.000 ha: $x = \sqrt{y}$ x = Stichprobenumfang
 y = Anzahl Gruppenmitglieder

Die errechnete Anzahl wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die Gruppenmitglieder, bei denen interne Audits durchgeführt werden, sollten sich von denen, die zuletzt durch die Zertifizierungsstelle extern auditiert wurden, unterscheiden. Die Mindestanzahl der zu auditierenden Gruppenmitglieder kann je nach Ergebnis der Analyse der internen Audits reduziert werden. Die Ergebnisse der internen Audits werden durch die Gruppenleitung in einem Auditbericht zusammengestellt und an die Gruppenmitglieder sowie der Zertifizierungsstelle weitergeleitet. Festgestellte Abweichungen (siehe 1.3.3) sind innerhalb der von der Gruppenleitung festgesetzten Frist abzustellen. Den Gruppenmitgliedern werden dafür Musterformulare zur Verfügung gestellt, mit deren Hilfe eine Ursachenanalyse durchzuführen ist sowie Korrektur- und Präventionsmaßnahmen festzuhalten sind. Die Gruppenleitung entscheidet, ob die Maßnahmen zur Behebung der Abweichung ausreichend sind und dokumentiert dies.

1.3.3. Abweichungen und Korrekturmaßnahmen

Eine Abweichung vom Standard liegt vor, wenn eine durchgeführte oder geplante Maßnahme nicht den FSC-Standard bzw. den innerbetrieblichen Regelungen erfüllt. Nachfolgende Ausführungen wurden dem FSC-STD-20-007 V3-0 entnommen.

Minor CARs, Major CARs, Beobachtungen

Werden bei internen oder externen Audits Abweichung festgestellt, werden für diese sog. CARs (engl. Corrective Action Request = Aufforderung zur Durchführung von Korrekturmaßnahmen) eröffnet. Es wird dabei zwischen Minor CARs (geringfügige Abweichungen / Nebenabweichung) und Major CARs (erhebliche Abweichung / Hauptabweichung) unterschieden. Jeder CAR wird mit einer Nummer eindeutig gekennzeichnet und mit einer Frist versehen, bis zu der wirksame Korrektur-/ Präventivmaßnahmen eingeleitet und dem Zertifizierer nachgewiesen werden müssen.

	Nebenabweichung (Minor CAR)	Hauptabweichung (Major CAR)
Zeitdimension	- kurzzeitiges Versäumnis, zeitlich begrenzt	- wiederholt sich oder tritt über eine lange Zeitspanne permanent auf
Häufigkeit, Fläche	- vereinzelt und nicht systematisches Vorkommen - nicht systematisch, kleine Flächen, die betroffen sind	- wiederholt oder systematisch - betrifft eine große Fläche und/oder verursacht erhebliche Schäden

Charakter	- begrenzt in seinem zeitlichen und räumlichen Ausmaß	- erheblicher Schaden und/oder große Fläche betroffen, oder grundlegendes Versagen bei der Erfüllung eines FSC-Kriteriums ODER aus einem wiederholt aufgetretenen geringen Verstoß
Managementinstrumente	- sind vorhanden und werden adäquat umgesetzt	- nicht vorhanden und/oder werden weitestgehend ignoriert
Reaktionsbereitschaft	- Korrekturmaßnahmen wurden ergriffen und es wurde angemessen reagiert	- Korrekturmaßnahmen wurden nicht ergriffen oder es wurde nicht angemessen reagiert
Zeitrahmen für Korrekturen	- 1 Jahr (in Ausnahmefällen 2 Jahre)	- 3 Monate (in Ausnahmefällen 6 Monate)

Beobachtungen (engl. Observations) beschreiben ein frühes Stadium von Problemen, welche noch keine Abweichung darstellen. Bei Nichtbeachtung können sie jedoch künftig zu Abweichung führen, falls sich die Problematik wiederholt oder verschärft.

Geltungsbereiche der CARs und Beobachtungen

Der Geltungsbereich eines CARs oder einer Beobachtung erstreckt sich entweder auf ein einzelnes Gruppenmitglied, auf die Gruppenleitung oder die gesamte Gruppe. Für die Einleitung und Umsetzung der Korrekturmaßnahme ist der jeweilige Prozessverantwortliche zuständig; für die Gruppenmitglieder ist dies der zuständige Leiter der Organisationseinheit, für die Gruppenleitung der Geschäftsführer des Staatsbetriebs.

Aufnahme neuer Gruppenmitglieder

Werden in einem internen Aufnahmeaudit Hauptabweichungen festgestellt, kann der Bewerber erst nach der vollständigen Beseitigung in die Gruppe aufgenommen werden.

Korrekturmaßnahmen

Die vom Forstbetrieb einzuleitenden Korrekturmaßnahmen müssen geeignet sein, die festgestellten Abweichungen ausreichend zu korrigieren (Korrektur) und ein zukünftiges Wiederauftreten wirksam zu verhindern (Prävention).

Die Beurteilung, ob eine eingeleitete Korrekturmaßnahme wirksam ist und der CAR geschlossen werden kann, trifft bei externen Audits die Zertifizierungsstelle auf Grundlage der Empfehlungen des externen Auditors, bei internen Audits die Gruppenleitung nach Rücksprache mit den zuständigen Fachreferaten.

Fristen zur Durchführung der Korrekturmaßnahmen

Nebenabweichungen sind bis zum nächsten externen Audit bzw. maximal innerhalb eines Jahres durch wirksame Korrekturmaßnahmen zu beheben. Hauptabweichungen müssen innerhalb von 3 Monaten behoben werden. Die Fristen beginnen mit Kenntnisnahme der Abweichung bzw. mit Datum des Abschlussgesprächs. Die Überwachung und Kontrolle der fristgerechten Beseitigung der internen und externen Abweichungen ist Aufgabe der Gruppenleitung.

Konsequenzen nicht oder nicht fristgerecht durchgeführter Korrekturmaßnahmen

Nicht bzw. nicht fristgerecht durchgeführte Korrekturmaßnahmen führen dazu, dass eine Nebenabweichung automatisch zur Hauptabweichung hochgestuft wird. Dies gilt sowohl für intern als auch extern erfasste Nebenabweichungen.

Werden bei einer intern erfassten Hauptabweichung die erforderlichen Korrekturmaßnahmen nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt oder sind sie zur Schließung der Hauptabweichung nicht ausreichend, ist die Mitgliedschaft des betreffenden Gruppenmitglieds auszusetzen. Die Gruppenleitung kann in Ausnahmefällen eine einmalige Fristverlängerung von maximal 3 Monaten gewähren.

Werden bei einer extern erfassten Hauptabweichung die erforderlichen Korrekturmaßnahmen nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt oder sind sie zur Schließung der Hauptabweichung nicht ausreichend, wird die Zertifizierung der gesamten Gruppe durch den Zertifizierer ausgesetzt. Dies kann - bei einer Hauptabweichung eines Gruppenmitglieds - nur verhindert werden, wenn dessen Mitgliedschaft durch die Gruppenleitung unverzüglich ausgesetzt wird.

Abweichungsbericht

Alle festgestellten internen und externen Abweichungen und Beobachtungen sowie die ergriffenen Korrekturmaßnahmen werden in einem Abweichungsbericht dokumentiert. Der Abweichungsbericht wird der Zertifizierungsstelle sowie allen Gruppenmitgliedern zur Verfügung gestellt.

Wiederaufnahme ausgesetzter Mitgliedschaften

Die Überprüfung und ggf. Wiederaufnahme ausgesetzter Mitgliedschaften erfolgt im Rahmen des nächsten regulären internen Audits.

2 Warenzeichenverwendung

Die Gruppenleitung ist dafür zuständig, dass alle Nutzungen des FSC-Warenzeichens den FSC-Vorschriften entsprechen. Die Gruppenmitglieder haben jede Verwendung des FSC-Warenzeichens bei der Gruppenleitung zu beantragen. Die Gruppenleitung ihrerseits beantragt die Verwendung des Warenzeichens bei der Zertifizierungsstelle. Die urheberrechtlich geschützten FSC-Warenzeichen sind:

- a. Der Name: Forest Stewardship Council
- b. Die Initialen: FSC
- c. Das Logo: Checkmark-Bäumchen-Logo mit den Initialen ‚FSC‘.
- d. Das „Wälder Für Immer Für Alle“- Voll- Zeichen
- e. Das ‚Wälder Für Immer Für Alle‘-Text-Zeichen

Nur bei Vorliegen einer schriftlichen Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle darf das FSC-Warenzeichen verwendet werden. **Die Gruppenleitung informiert die Gruppenmitglieder über die genehmigten Verwendungen des FSC-Warenzeichens und darüber hinaus anlassbezogen über dessen korrekte Verwendung.**

3 Beschwerdemanagement

Das Beschwerdemanagement der FSC-Gruppe Sachsenforst erstreckt sich nur auf **schriftliche Beschwerden** von Stakeholdern oder sonstigen Interessierten (z. B. Mitarbeiter), die im Zusammenhang mit der FSC-Zertifizierung stehen.

Jede Beschwerde muss eine ausführliche Beschreibung der Situation sowie objektive Nachweise als Grundlage der Beschwerde enthalten, insbesondere genaue Ortsbeschreibungen und Angaben über beteiligte Personen. Anonyme Beschwerden werden nicht bearbeitet.

Beschwerden, die bei den Gruppenmitgliedern eingehen, werden von diesen beantwortet. Sofern mehrere Gruppenmitglieder, die Gruppenleitung oder die gesamte Gruppe von einer Beschwerde betroffen sind, ist die Beschwerde zur Bearbeitung an die Gruppenleitung abzugeben. Bei Beschwerden, die direkt bei der Gruppenleitung eingehen oder die ihr zuständigkeitshalber von den Gruppenmitgliedern zugeleitet werden, fordert die Gruppenleitung eine Stellungnahme bei den betroffenen Gruppenmitgliedern bzw. den zuständigen Fachreferaten der Geschäftsleitung an.

Bei Sachsenforst können schriftliche Beschwerden über die veröffentlichten Kontaktadressen der Geschäftsleitung sowie der Forstbezirke und Großschutzgebietsverwaltungen eingereicht werden. Sachsenforst garantiert eine Reaktionsfrist von maximal zwei Wochen. Die Beschwerdeführer werden dabei über den Posteingang, das weitere Verfahren und die voraussichtliche Dauer der Bearbeitung informiert. Verfahren und Dauer sind abhängig von Art und Umfang der Beschwerde. Sachsenforst nimmt abschließend zu der Beschwerde schriftlich Stellung. Der Umgang mit der Beschwerde, alle damit in Zusammenhang stehenden Verfahrensschritte, die angestrebte Problemlösung sowie die abschließende Stellungnahme werden schriftlich dokumentiert (Aktenführung mittels einheitlichem Landessystem VIS.SAX).

Ist der Beschwerdeführer mit der erhaltenen Antwort nicht zufrieden, steht es ihm frei, sich zur weiteren Klärung an die zuständige Zertifizierungsstelle zu wenden.

4 Stakeholderbeteiligung

Das Thema Beteiligung spielt in jedem FSC-Standard weltweit eine sehr große Rolle. Dementsprechend greift auch der Deutsche FSC-Standard das Thema an vielen Stellen auf. Einige Indikatoren erfordern dabei nicht die direkte Beteiligung von Stakeholdern, haben aber indirekt damit zu tun, wenn es zum Beispiel um die Veröffentlichung von Karten oder um die Zusammenarbeit mit Gemeinden geht.

Der aktuelle deutsche FSC-Standard unterscheidet zwischen zwei Gruppen von Stakeholdern:

Interessierte Stakeholder	Betroffene Stakeholder
<p>Jede Person, Gruppe oder Einheit, die ein Interesse an den Aktivitäten im Wald gezeigt hat oder dafür bekannt ist, ein Interesse daran zu haben.</p>	<p>Personen, Gruppen oder Einheiten, die von den Bewirtschaftungsmaßnahmen des Forstbetriebs betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden.</p>
<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzorganisationen • Arbeitnehmerorganisationen (z.B. Gewerkschaften) • Untere Fachbehörden • Tourismusverbände • FSC Deutschland • Experten auf dem entsprechenden Gebiet 	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • lokale Bevölkerung • Mitarbeiter • Nachbarn • Grundbesitzer am Unterlauf eines Flusses • Ansässige Verarbeiter • Ansässige Unternehmen

Alle Indikatoren, die direkt oder indirekt das Thema Beteiligung aufgreifen, sind in folgender Tabelle zusammengestellt:

Thema	Quelle im FSC-Standard (V 3.0 vom 17.04.18)
Umgang mit Beschwerden	1.3.2, 1.6.1 bis 1.6.7
Personalkonzept (für Betriebe ab 20 Beschäftigten)	2.3.10
Zusammenarbeit mit lokaler Bevölkerung/Gemeinden	4.2.1, 4.3.1, 4.4.1, 4.5.1, 4.5.2
Bau- und Bodendenkmäler	4.7.2, 4.7.3
Empfehlungen zum Artenschutz, besondere Schutzwerte	6.4.1, 9.1.2, 9.2.2
Bekämpfung invasiver Arten	6.6.10
Managementinstrumente	7.4.2, 7.5.1, 7.5.2, 7.6.1-7.6.4, 8.4.1

Sollten in diesem Zusammenhang Maßnahmen der Stakeholderbeteiligung notwendig sein, die wird darauf in der jeweils einschlägigen Verfahrensweisung bzw. internen Richtlinie hingewiesen.

5 Anhang

Grundsätze und Prinzipien

Nach den Werten und Prinzipien einer verantwortungsvollen Waldbewirtschaftung verpflichtet sich die Zertifizierungsgruppe Sachsenforst zur/zum

- Einhaltung der nationalen Rechte und Vorschriften zur Waldbewirtschaftung.
- Zahlung aller Steuern und Gebühren nach den nationalen Rechten und Vorschriften.
- Achtung und Einhaltung der Prinzipien und Kriterien des Forest Stewardship Council (FSC)
- Förderung des Umweltschutzes durch die Weiterbildung eigenen Personals.
- Schutz der Integrität und Gesundheit der eigenen Beschäftigten, der Beschäftigten der Gruppenmitglieder und der Beschäftigten der Dienstleister.
- Überwachung der Umweltauswirkungen durch die Waldbewirtschaftung und ggf. Einleitung korrigierender Maßnahmen.
- angemessenen Berücksichtigung der Anliegen und Wünsche der Stakeholder.
- fortlaufenden Verbesserung der ökologischen und sozialen Leistungen im Rahmen des forstlichen Betriebs.
- Durchführung interner Audits zur Aufrechterhaltung der Leistungsstandards.
- Anerkennung des jeweils gültigen deutschen FSC-Standards, des Gruppenhandbuchs in der jeweils aktuellen Version und der Vorschriften zur Nutzung des FSC-Warenzeichens.